

Gründung einer Energiegenossenschaft

Christoph Gottwald, LL. M. Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Verbandsprüfer

Rheinbach, 01.06.2023



Inhalt

- 1. Die eingetragene Genossenschaft Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten
- 2. Rechtsformvergleich
- 3. Genossenschaftliche Grundsätze
- 4. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung
- 5. Von der Idee zur eG: 7 Schritte zur Gründung einer Genossenschaft
- 6. Besonderheiten von Bürgerenergiegenossenschaften



Die eingetragene Genossenschaft –
 Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten



- ➤ Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder f\u00f6rdert. Jedes Mitglied ist zugleich Eigent\u00fcmer und Gesch\u00e4ftspartner des Unternehmens. Es profitiert somit unmittelbar von den Leistungen seiner Genossenschaft. Erforderlich sind einerseits ein gewisses Ma\u00df an Eigennutz, andererseits ein hohes Ma\u00ef an Solidarit\u00e4t.
- Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann auf wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele ausgerichtet sein. Mit der Satzung lässt sich die Genossenschaft individuell für jedes Vorhaben ausgestalten.
- Die Genossenschaft ist eine demokratische Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner, sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen und verhindert "feindliche Übernahmen".
- ➤ Eine Genossenschaft kann bereits von **drei Personen** oder Unternehmen gegründet werden.



- ➢ Die Genossenschaft hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen grundsätzlich selbst Mitglied der Genossenschaft sein.
- Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf einen Aufsichtsrat verzichten. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr. Bei diesen Genossenschaften kann in der Satzung vereinbart werden, dass lediglich eine Person zum Vorstand bestellt werden muss.
- ➤ Die Genossenschaft ist eine flexible Rechtsform. Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitrittserklärung. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft kann mit einem einfachen Kündigungsschreiben beendet werden.
- ➤ Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere **Geschäftsanteile**. Die Höhe dieser Geschäftsanteile wird individuell in der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied haftet nur mit seiner Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.



- ➤ Ein Mindestkapital ist bei der Gründung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die **Eigen-kapitalausstattung** orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Ein Mindesteigenkapital kann aber in der Satzung vereinbart werden.
- ➤ Das Beteiligungsrisiko in Form der Geschäftsanteile wird bereits während der Gründungsphase festgelegt. In aller Regel schließen die Gründer die Nachschusspflicht aus. Somit besteht kein unkalkulierbares Risiko bei der Mitgliedschaft.
- Zusätzliches Eigenkapital kann durch neue Mitglieder oder die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile gewonnen werden. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens. Die Suche nach einem Käufer ist nicht erforderlich. Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.
- ➤ Die Genossenschaft ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung (Gewinnverwendung) über ein "exklusives Steuersparmodell". Die Rückvergütung wird bei der Genossenschaft steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht.



- ➤ Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Sie ist damit Teil des genossenschaftlichen Verbundes und profitiert von einem starken Netzwerk kleiner und großer Genossenschaften aus verschiedenen Branchen. Junge Genossenschaften profitieren vor allem von den umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangeboten.
- Der Genossenschaftsverband prüft im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie bei größeren Genossenschaften den Jahresabschluss. Diese Prüfung schützt den Rechts- und Geschäftsverkehr und damit die Mitglieder vor finanziellem Schaden.
- ➢ Die Gründung einer Genossenschaft wird von erfahrenen Beratern der Genossenschaftsverbände begleitet. Sie besprechen vor Ort das Gründungskonzept und den Businessplan und geben dabei viele Anregungen mit auf den Weg.
- ➤ Die Genossenschaft ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder, die unabhängige Prüfung und die umfassende Beratung durch den Genossenschaftsverband die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.



2. Rechtsformvergleich



Rechtsformvergleich (2)

- Im Rahmen der Gründungsbegleitung übersenden wir den Initiatoren auch immer einen Rechtsformvergleich und beraten auch bei konkreten Fragen.
- Im Vergleich zum e. V. darf und muss eine eG wirtschaftlich tätig sein, ein e. V. nicht.
- Im Vergleich zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Haftung bei der eG beschränkt.
- Im Vergleich zur GmbH muss bei einem Mitgliederwechsel keine teure Unternehmensbewertung erfolgen.
- Im Vergleich zur GmbH & Co KG muss bei einem Mitgliederwechsel weder ein Notar noch das Registergericht einbezogen werden.
- Im Vergleich zur AG steht nicht die Profitmaximierung, sondern die F\u00f6rderung der Mitglieder im Vordergrund.



3. Genossenschaftliche Grundsätze



Genossenschaftliche Grundsätze

Selbsthilfe (Bürger schließen sich zusammen, um gemeinsam etwas zu erreichen, dass jeder Einzelne alleine nicht erreichen könnte)

Selbstverwaltung (Mitglieder von Vorstand und AR müssen grundsätzlich Mitglied der eG sein)

Selbstverantwortung (Die Mitglieder bringen das erforderliche Kapital selbst auf und übernehmen die Haftung)

Solidarität (füreinander einstehen; alle und jeder Einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt)

Die genossenschaftlichen Werte stehen hoch im Kurs...



Genossenschaftliche Grundsätze

Transparenz (die eG insgesamt und die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem unabhängigen Genossenschaftsverband geprüft, dessen Bericht auf der GV zu verlesen ist)

Gleichberechtigung (jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung)

Mitsprache (Grundlagenentscheidungen sind nur durch die Generalversammlung aller Mitglieder möglich)

Regionalität (Genossenschaften sorgen für Wertschöpfung in der Region, zahlen vor Ort ihre Steuern und fördern das Gemeinwesen)

Ehrenamt (Mitglieder von Vorstand und insb. AR bringen sich idR ehrenamtlich ein)

... wodurch Genossenschaften insgesamt hohes Ansehen und Vertrauen genießen.



4. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung



§ 53 GenG: Pflichtprüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.



5. Von der Idee zur eG: 7 Schritte zur Gründung einer Genossenschaft



1. Schritt: Eine Idee wächst

2. Schritt: Partner gewinnen

3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)

4. Schritt: Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnungen)

5. Schritt: Gründung der Genossenschaft

6. Schritt: Gründungsprüfung

7. Schritt: Eintragung im Genossenschaftsregister



Wirtschaftsplan



Businessplan / Wirtschaftlichkeitsberechnung

Keine Unternehmensgründung ohne klare wirtschaftliche Planung. Die Erarbeitung des Businessplans ist eine der wichtigsten Vorbereitungshandlungen.



In diesen gehört das Vorhaben, die möglichen Beteiligten, in Frage kommende Projekte sowie die Finanzierung (i. d. R fertigen die Gründer ohnehin eine Broschüre für Interessierte)

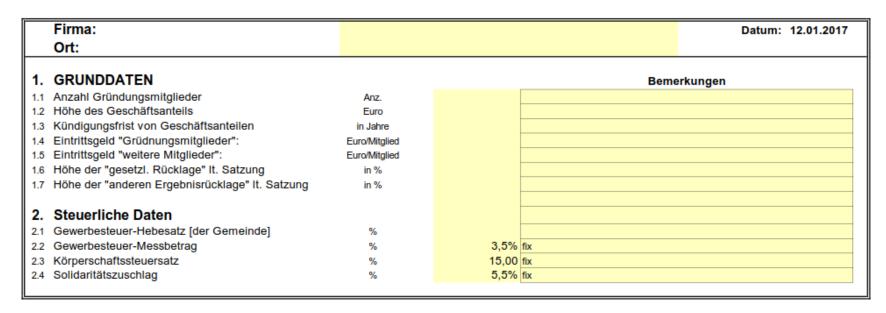
Der Businessplan wird ergänzt um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den Eigen- und den Fremdkapitalanteil sowie die prognostizierten Erträge und Aufwendungen darstellt.





Wirtschaftsplan

1. Datenblatt





Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

- 1. Name der Genossenschaft (vorherige Abklärung mit IHK)
- 2. Gegenstand des Unternehmens (möglichst umfassend, da sonst Satzungsänderung erforderlich)
- 3. Voraussetzungen für Mitgliedschaft gewünscht (z. B. Wohnort, Beruf etc.)
- 4. Kündigungsfrist (zwischen 3 Monaten und 5 Jahren)
- 5. Höhe des Geschäftsanteils (zu niedrig = u. U. fehlende Ernsthaftigkeit, hoher Verwaltungsaufwand; zu hoch= Hürde für potenzielle Mitglieder)
- 6. Mindest-/Höchstbeteiligungsgrenze
- 7. Eintrittsgeld (Stärkung des Eigenkapitals, Berücksichtigung der Wertsteigerung des Unternehmens)



Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

- 8. Rücklagenzuführung aus Jahresüberschuss
- 9. Mindestkapital (Sicherung vor Flucht des Eigenkapitals und dem Vorhalten entsprechender Liquidität; aber Minderung der Attraktivität)
- Sicherung der Rechte der Kommune oder auch Bank ("geborene"
 Vorstands- oder AR-Mitglieder möglich)



Die Gründung einer Genossenschaft findet in der **Gründungsversammlung** statt. Den versammelten Personen werden das wirtschaftliche Konzept und die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend erläutert. Der Gründungsakt wird mit der **Unterzeichnung der Satzung** durch die Gründungsmitglieder – mindestens drei - vollzogen. Es ist sorgfältig festzuhalten, ob das Mitglied persönlich oder z. B. ein Unternehmen durch einen Bevollmächtigten die Mitgliedschaft erworben hat.



Nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes **prüft der genossenschaftliche Prüfungsverband** im Interesse der Mitglieder und Gläubiger die wirtschaftlichen

Verhältnisse der neu gegründeten Genossenschaft. Hierfür müssen dem Verband die

Gründungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Schwerpunkt des Gründungsgutachtens ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Konzepts, die Eintragungsfähigkeit der Satzung sowie die Effektivität der Mitgliederförderung.



Nach der Gründungsprüfung wird die Genossenschaft durch den neu gewählten Vorstand beim Genossenschaftsregister angemeldet und in der Folge eingetragen.

Ab der Eintragung ist sie eine eingetragene Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.



6. Besonderheiten von Bürgerenergiegenossenschaften



Genossenschaftsverband Anzeigepflicht nach GO NRW

Die Beteiligung einer Kommune an einer Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nach §§ 107 ff. GO, aber als energiewirtschaftliche Betätigung gem. § 107 a GO privilegiert. Daher müssen gem. § 108 GO insb. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beteiligung steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- ➤ Haftungsbegrenzung (liegt vor)
- ➤ Einfluss der Gemeinde (insb. in Überwachungsorgan -> AR) gefordert
- ➤ JA wird gem. GoB aufgestellt und vom RWGV geprüft, RWGV unterliegt der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums NRW

Vor der Entscheidung über die Gründung/Beteiligung ist der Rat über Chancen und Risiken des geplanten Engagements zu unterrichten.

Die geplante Beteiligung an der Energiegenossenschaft ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen vor Vollzug schriftlich anzuzeigen (ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern, s. z. B. § 85 ff. GemO RP).

Achtung! Manche kommunale Aufsichtsbehörden fordern gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW, dass die eG den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Genossenschaften aufstellen und prüfen lässt. Das ist immer mit mehreren Tausend € Mehraufwand verbunden.

§ 108 Abs. 1 letzter Teil GO NRW bestimmt aber auch: Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Daher sollte unter Verweis auf diese Vorschrift immer versucht werden, es zu vermeiden.



Tipps aus der Praxis

Begleitung durch erfahrene Ingenieure (z. B. iNeG)

Nur Flächen von wirtschaftlich starken Partnern pachten (Risiko: Insolvenz)

Satzung möglichst offen gestalten, um sich Handlungsspielraum zu erhalten

Häufig hilfreich: Kommune oder Bürgermeister sollte als "Galionsfigur" Mitglied werden

Gründung im kleinen Kreis (s. o.)

"Gestaffelte" Pressearbeit sinnvoll

Zeichnungsfrist für gleichmäßige Beteiligung

Ggf. Anschubfinanzierung durch Hauptinitiatoren



Typische Kennzahlen

914 seit 2006 gegründete Genossenschaften im EE-Bereich mit...

- √ 220.000 Bürgern
- √ 95 % der Mitglieder sind Bürger
- √ 3,3 Mrd. Euro Investitionen in erneuerbare Energien
- √ 3,5 % Anteil an der erneuerbaren Stromversorgung in Deutschland

Durchschn. Beteiligung pro Mitglied: 5.854 €

Durchschn. Investitionsvolumen: 3,9 Mio. € (2/3 haben Investitionen bis 2 Mio. €)

Durchschn. Höhe der Mindestbeteiligung: 758 €

Durchschn. Anzahl der Mitglieder: 323



Merkmale einer erfolgreichen Energiegenossenschaft

- ✓ Engagierte Mitglieder in Vorstand und AR, die mit Herzblut dabei sind (und nicht "zum Jagen getragen werden müssen")
- ✓ Einbindung von örtlichen Multiplikatoren, die ein sehr hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen, wie Kommunen, Stadtwerke, Banken, IHK, HWK etc.
- ✓ Professionelle Vorstände für den technischen Part (häufig Vertreter von Stadtwerken oder der Kommune oder sachkundige Bürger) und für den kaufmännischen Part (häufig Banker)
- ✓ Transparente Darstellung der Genossenschaft und ihrer Projekte
- ✓ Einfache Vertriebsstrukturen (i.d.R. über die beteiligten Banken, ggf. auch über Stadtwerke möglich)
- ✓ Präsente Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Guter Internetauftritt







Christoph Gottwald, LL. M. Beratung und Betreuung Genossenschaften III

Rechtsanwalt Abteilungsleiter

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator Verbandsprüfer

Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster

Telefon: +49 251 7186-9622 Telefax: +49 251 7186-9621 Handy: 0172 1050 443

christoph.gottwald@genossenschaftsverband.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!